

tudine, quae omnino eliminari debet. Atque ita rescriptsit et servari mandavit die 13. Aprilis 1874.

Diese beiden Entscheidungen der Congregation der Riten sprechen sich über unseren fraglichen Gegenstand so bestimmt und klar aus, daß ein fernerer Zweifel darüber wohl eine reine Unmöglichkeit ist. In allen Kirchen, in welchen am **Charjamstag** Taufwasser geweiht wird, muß notwendig auch noch ein zweites Mal, d. h. auch noch am **Pfingstamstag** Taufwasser geweiht werden. Es genügt durchaus nicht, das Taufwasser bloß einmal im Jahre, nur am Charjamstag, zu weihen; es muß vielmehr in jedem Jahre am Charjamstag **und** am Pfingstamstag geweiht werden, selbst in dem Falle, wenn zwischen Ostern und Pfingsten nie die heilige Taufe gespendet wurde. Der leider nicht vereinzelt vorkommende „Brauch“, das Taufwasser nur einmal, nur am Charjamstage, zu weihen und die Weihung am Pfingstamstage zu unterlassen, wird von der Congregation der Riten entschieden als **Mißbrauch** bezeichnet, der — „omnino eliminari debet.“

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

H. (Ein complicirter Chefall.) Vor etwa fünfzig Jahren befand sich ein Tiroler in der Schweiz, wo ihm seine Frau, eine Schweizerin, ein Söhnlein schenkte, das wir Blasius heißen wollen. Dieser kleine Blasius kam gleichfalls in der Welt herum, gedenkt sich aber jetzt einen heimischen Herd zu gründen d. h. zu heiraten. Es ist dies aber etwas schwer, weil er als Handelsreisender im Dienste einer großen deutschen Firma steht und als solcher den Auftrag hat, in Oesterreich Geschäfte zu machen. Als Reisender hat er eigentlich kein wahres Heim, und somit auch kein rechtes Domicil. Dies schreckt ihn aber nicht ab, denn er hat den Plan, sich einstens in der österreichischen Stadt N. bleibend niederzulassen und daselbst ein selbstständiges Geschäft anzufangen. Auf einer seiner Reisen hat er ein braves Mädchen kennen gelernt und die will er zum Altare führen. Das Mädchen stammt aus Baiern, ist eine Waise und zählt 23 Jahre. Als Protestantin trat sie in österreichische Dienste, lernte hier die katholische Kirche kennen und lieben und convertirte, worüber ihre Verwandten in Baiern sich so erzürnten, daß sie nichts mehr von ihr wissen wollten. Dieser Umstand beschleunigte die Heirats-

pläne und eines Tages kommt nun Blasius mit seiner Braut in die Pfarrkanzlei der Stadt N. und meldet seine Hochzeit an. Der Pfarrer sieht die mitgebrachten Aktenstücke durch und findet sie in Ordnung. Bei Aufnahme des Protocolls kommen ihm jedoch folgende Bedenken:

1. Hat der auf einem Quartblatt lateinisch geschriebene Tauffschein des Bräutigams aus der Schweiz wohl ein Pfarrsiegel, aber keinen Stempel.

2. Stammt die Braut aus Baiern und ist noch dazu minderjährig; hat keinen Vater und keinen Wurmund, da dieser vor Kurzem gestorben ist.

3. Wie ist es mit der Verkündigung zu halten, da die Brautleute keinen festen Wohnsitz haben?

Um diese Bedenken zu heben, begab sich der Pfarrer zu seinem pastoralen Herrn Nachbar, der in Cheshachen sehr bewandert war und legte ihm den verwickelten Chefall vor. Dieser ertheilte ihm nach einigem Ueberlegen folgende Antwort:

ad 1. Das Bedenken wegen des mangelnden Stempels auf dem Schweizertauffschein ist auf leichte Weise dadurch zu be seitigen, daß Sie eine österreichische Stempelmarke von 50 kr. darauf kleben. Dagegen mache ich Sie aufmerksam, daß der Bräutigam, weil er nach Tirol zuständig ist, den politischen Ehe consens seiner Heimatgemeinde bedarf.

ad 2. In Baiern tritt allerdings die gesetzliche Volljährigkeit früher ein als in Oesterreich, wo sie erst mit dem 24. Jahre beginnt. Um ganz sicher vorzugehen, sagen Sie der Braut, daß sie von ihrer competenten Heimatsbehörde eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zur Eingehung einer nach ihren heimatlichen Gesetzen bürgerlich gültigen Ehe beizubringen habe, weil eine solche durch die österreichischen staatlichen Chevorschriften für Trauungen ausländischer Kupturnienten in Oesterreich gefordert werde.

ad 3. Bezuglich der Verkündigung des Bräutigams sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend und zwar (dabei nahm er das Gesetzbuch zur Hand und blätterte darin) der §. 71 und §. 72. Dem Sinne dieser Paraphe wird eventuell entsprochen, wenn der Bräutigam dort, wo er zur betreffenden Zeit sich factisch aufhält, und außerdem am Orte seiner Heimatzuständigkeit verkündet wird, oder aber eine diesbezügliche Dispens seitens der politischen Behörde erwirkt. Von den über die Forderung der §§. 71 und 72 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehenden kirchlichen Ver

Kündigungsvorschriften dispensirt das bischöfliche Consistorium, an welches Sie sich im Namen der Brautleute am besten selbst wenden.

Der Pfarrer dankte für die erhaltene Aufklärung, befolgte sie, und die Ehe wurde geschlossen.

Krems.

Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

III. (Zeugenhaft.) Ein Mann, — der im Hause großer Rechtlichkeit steht, den wir darum hier auch Probus nennen wollen, wird in seiner Gemeinde gerne als Zeuge bei Testamentserrichtungen zugezogen. So wurde er auch mit zwei anderen Männern zu einem schwer kranken Bauer gerufen, der nach §. 584 des allg. bgl. Gesetzb. vor ihnen mündlich seinen letzten Willen erklären wollte. In dem Zimmer war auch der Sohn des Bauers, den derselbe als seinen Haupterben einzusezen beabsichtigte, mit seinem Weibe anwesend. Unser Probus, der aus Erfahrung weiß, daß die Gegenwart des Erben zu allerhand Verdacht Anlaß geben könnte, fordert denselben auf, vor der Erklärung das Zimmer zu verlassen. Das Weib hat um den Kranken zu thun, der nun in aller Form seinen letzten Willen erklärt und bald darauf stirbt. Jene Vorsicht aber war gut angebracht gewesen, denn die anderen Geschwister, die sich für übervortheilt halten und über den Vorgang bei der Testamentserrichtung nur theilweise, nicht genau unterrichtet sind, bringen bei Gericht die Klage ein, der Erbe habe durch seine Anwesenheit eine Gewalt und einen Zwang auf den Erblasser ausgeübt.

Probus wird zur Verhandlung dieser Klage als Zeuge vorgeladen. Man kennt die Besangenheit der meisten, auch der rechtschaffensten Bauern vor Gericht. Der Gerichtsbeamte fordert in ziemlich schroffer Weise ihn auf, seine Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten, alle anderen Redereien aber zu unterlassen, denn seine Aussage müsse er beschwören. Darauf beginnt die Fragestellung mit Beziehung auf die Klage, Probus bezeugt der Wahrheit entsprechend die Abwesenheit des Erben, nämlich des Sohnes, während der Erklärung des Erblassers und beschwört sein Zeugniß. Damit ist der Streit abgethan, die Klage wird abgewiesen.

Aber Probus hat damals daran gedacht, daß auch die Ehegattin des Erben bei dem mündlichen Testamente anwesend war und hat gezweifelt, ob er nicht verpflichtet sei, diese Angabe zu machen; doch beruhigte ihn vollkommen die Erklärung des Gerichtsbeamten, er habe nur die ihm vorgelegten Fragen zu be-